



Jugendordnung des Bayerischen Karate Bundes e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft und Grundsätze

1. Die "Bayerische Karatejugend" (BKJ) ist die selbständige Jugendorganisation des Bayerischen Karate Bundes e.V..
2. Die Karatejugend im Bayerischen Karate Bund e.V. ist Mitgliedsorganisation der Bayerischen Sportjugend (BSJ) im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV).
3. Mitglieder der BKJ sind alle männlichen und weiblichen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind (im Sinne des DKV, DOSB und gem. §7 SGB VIII) sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.
4. Die BKJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BKB selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Ordnung.

§2 Aufgaben

1. Die BKJ leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport.
2. Die BKJ unterstützt die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt.
3. Die BKJ fördert und unterstützt die Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer und Mitarbeiter, mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können.
4. Die BKJ will mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit
 - zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten
 - zu bürgerschaftlichem Engagement anregen
 - zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegenDie BKJ erkennt dabei an, dass körperliche und geistige Betätigung ein menschliches Grundbedürfnis darstellen. Sie setzt sich mit ihren Aktivitäten dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind dieses Bedürfnis, entsprechend ihrer individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports, insbesondere des Karatesports, befriedigen können.
5. Die BKJ vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die Interessen ihrer Untergliederungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.
6. Insbesondere tritt die BKJ für den Schutz der Ihr unterstehenden Mitglieder auch bei psychischen und körperlichen Überlastungen, sexuellen oder anderem Missbrauch ein.
7. Die BKJ will in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im und durch den Sport, insbesondere durch den Karatesport, attraktiv gestalten und weiterentwickeln, um damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme zu leisten.
8. Die BKJ tritt ein für die Förderung des Karatesports als Teil der Jugendarbeit zur
 - Pflege der karatesportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - Pflege der internationalen Verständigung.



§3 Organe

Organe der BKJ sind:

1. der Landesjugendtag
2. der Landesjugendvorstandschaft

§4 Landesjugendtag

1. Die Landesjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der BKJ. Sie bestehen aus:
 - a) den/der Vereins- bzw. Abteilungsjugendleiter/innen,
 - b) den/der Bezirksjugendreferenten/innen,
 - c) den Mitgliedern der Landesjugendvorstandschaft
2. Aufgaben der Landesjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Landesjugendvorstandschaft
 - c) Entgegennahme der Berichte der Landesjugendvorstandschaft
 - d) Entlastung der Landesjugendvorstandschaft
 - e) Wahl der Landesjugendvorstandschaft
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Änderungen der Jugendordnung.
3. Der ordentliche Landesjugendtag findet zweijährlich statt. Der Landesjugendreferent beruft den ordentlichen Landesjugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und/oder durch Bekanntmachung auf der Website des Bayerischen Karate Bundes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein.

Auf Antrag eines Drittels der Vereins- bzw. Abteilungsjugendleiter/innen oder eines Drittels der Bezirksjugendreferenten/innen oder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Landesjugendvorstandschaft muss ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Über die Einreichung von Anträgen und Kandidaturen zum Landesjugendtag gilt die BKB-Satzung. Eingereichte Anträge können eine Woche vor den Jugendtag über die Geschäftsstelle eingesehen werden.

4. Der Landesjugendtag ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Weiteres regelt die BKB-Satzung.
6. Die gewählten Vertreter der Vereine haben entsprechend ihrer eigenen jugendlichen Einzelmitglieder bis zum Alter von noch nicht 27 Jahren (nach §1.3) je angefangene 30 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmenzahl für den Landesjugendtag ergibt sich aus der Bestandserhebung (Mitgliedschaft) vom den Deutschen Karate Verband e.V. (DKV), deren Stand nach Satzung des BKB definiert wird.
7. Die unter § 4 1. b) c) genannten haben jeweils eine Stimme.

§5 Die Landesjugendvorstandschaft

1. Die Landesjugendvorstandschaft besteht aus:
 - a) dem/der Landesjugendreferent/in als Vorsitzende/r
 - b) zwei stellv. Landesjugendreferenten/innen
 - c) dem/der Landesjugendgeschäftsführer/in
 - d) dem/der Medienreferent/in
2. Die Landesjugendvorstandschaft ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Bayerischen Karate Bundes e.V.. Sie stellt über die der BKJ zufließenden Mittel einen Haushaltsplan auf.

空手道



Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und ihrer Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages.

3. Aufgaben sind Planung und Organisation von Meisterschaften, Lehrgängen und sportlichen Begegnungen aller Art, sowie die Ausgestaltung des § 2 Abs. 2. Diese Aufgaben können an andere BKB-Organe übergeben bzw. diese mit deren Durchführung beauftragt werden. Hierüber entscheidet der Landesjugendreferent/Landesjugendvorstandschaft. Sie ist über ihre Tätigkeit dem Landesjugendtag, dem Präsidium und dem Technischen Ausschuss verantwortlich.
4. Der/die Landesjugendreferent/in oder seine/ihre Stellvertreter/in vertreten die Interessen der BKJ nach innen und außen. Der/die Landesjugendreferent/in ist Mitglied des Technischen Ausschusses und des Bundesjugendtages des DKV.
5. Die Mitglieder der Landesjugendvorstandschaft und der Kassenprüfer werden von dem Landesjugendtag für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Landesjugendvorstandschaft im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Jugendvorstandschaft für den Rest der Amtszeit einen Ersatzkandidaten.
6. Die Sitzungen der Landesjugendvorstandschaft finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Landesjugendvorstandschaft ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Landesjugend Vorstandschaft Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Landesjugendvorstandschaft.
8. Der Vorstand der BKJ übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat jedoch Anspruch auf Kostenerstattung für Auslagen innerhalb seiner Tätigkeit. Die BKJ-Vorstandschaft kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandmitglieder für die Erledigung von Vorstandsaufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der für den/die Landesjugendreferent/in üblichen Satz laut Kostenordnung des BKB e.V.. Erhält der/ die Landesjugendreferent/in als Mitglied des technischen Ausschusses des BKB eine Aufwandsentschädigung durch den BKB, ist eine weitere Aufwandsentschädigung durch die BKJ nicht zulässig. Davon unberührt bleiben Aufwandsentschädigungen wie Trainer- und Referentenkosten, Tagegeld oder Betreuerkosten. Die Empfänger der Aufwandsentschädigungen sind für die steuerliche Bearbeitung selbst verantwortlich. Im Übrigen gilt hier die Kostenordnung des BKB e.V..

§6 Bezirke

Die Bezirksjugendreferenten/innen werden von den Jugendleitern/innen der Vereine/Abteilungen der jeweiligen Bezirke gewählt. Die bestehende Jugendordnung der BKJ gilt entsprechend.

§7 Vereine und Abteilungen

Die Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -abteilungen wählen einen Jugendleiter/in, der/die ihre Interessen auf dem Landesjugendtag und im Bezirk vertritt. Das Weitere regelt ihre eigene Ordnung.

Jeder Mitgliedsverein und -abteilung sollte eine eigene Jugendordnung haben.

§ 8 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Sport- und Turnierordnungen. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§9 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des BKB e.V.. Der Jugendvorstand, das Präsidium und der TA können Änderungen vorläufig bis zum nächsten



Verbandstag, bei dem Änderungen dann endgültig beschlossen werden, in Kraft setzen. Im Übrigen gilt die Satzung des Bayerischen Karate Bundes e.V..

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung der Bayerischen Karate Jugend im BKB e.V. wurde vom Landesjugendtag am 24.05.97 beschlossen und im Rahmen des Verbandstages des Bayerischen Karate Bundes e.V. am 09.11.97 genehmigt.

Änderungen

Landesjugendtag	Änderung	25.01.2003
Verbandstag	genehmigt	23.11.2003
Landesjugendtag	Änderung	02.12.2017
Verbandstag	genehmigt	17.11.2019

空手道